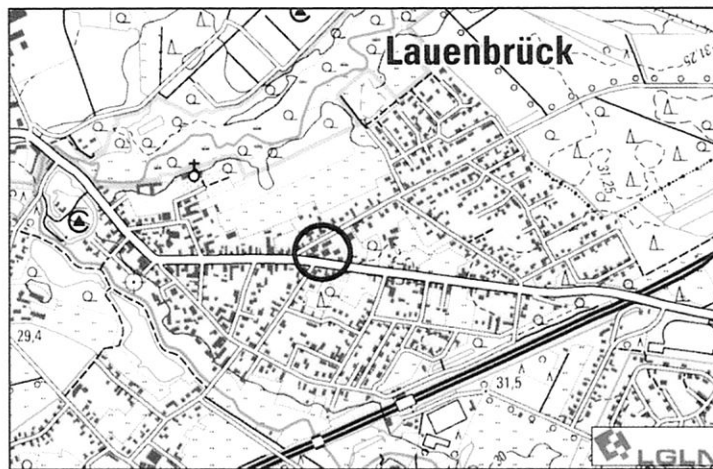


GEMEINDE LAUENBRÜCK
Landkreis Rotenburg (Wümme)

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch und der Öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ beschlossen. In seiner Sitzung am 15.06.2021 hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 0,59 ha liegt im Zentrum der Ortschaft Lauenbrück, nördlich der Straße Im Heidhorn (K 212) und östlich des Schwarzen Wegs, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die Ausweisung eines urbanen Gebietes.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der innerörtlichen Lage des Plangebietes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ mit Begründung ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz vom 28.05.2020 zu jedermanns Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Lauenbrück, www.lauenbrueck.de unter „Aktuelles“ sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Fintel, www.sgfintel.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ während der Auslegungsfrist in der Zeit vom **05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021** eingestellt und abrufbar.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung liegt zusätzlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz vom 28.05.2020 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück in der Zeit vom

05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021

öffentlich aus. Die Unterlagen können aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie nur nach vorherigen Termin-Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.



Lauenbrück, den 17.06.2021

DER BÜRGERMEISTER
(Intelmann)